



ÖFFENTLICH

DN.: 2021/0150 vom 01.06.2021

Beratungsfolge	Termin	Beratungsstatus
Ausschuss für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaftsförderung	22.06.2021	beschließend

Sichtvermerke

BM	EB	FB I	

Beratungsgegenstand

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 "Baugebiet östlich der Metelener Straße und südlich der Feldstraße"

a) Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses vom 02.09.2020

b) Aufstellungsbeschluss gemäß §§ 1 Abs. 8 und 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 13 a BauGB und öffentliche Auslegung gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 und 3 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB

Beschlussvorschlag:

zu a)

Der Aufstellungsbeschluss zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 "Baugebiet östlich der Metelener Straße und südlich der Feldstraße" vom 02.09.2020 wird aufgehoben.

zu b)

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaftsförderung beschließt gemäß §§ 1 Abs. 8 und 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 "Baugebiet östlich der Metelener Straße und südlich der Feldstraße" der Stadt Ochtrup im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufzustellen.

Die gemäß § 13 a Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Ziffer 2 und 3 BauGB erforderliche Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt durch Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durch Einholung von Stellungnahmen nach § 4 Abs. 2 BauGB.

Wesentliches Ziel dieses Bauleitplanverfahrens ist die Erweiterung des Gewerbegebietes.

Der Geltungsbereich ist im anliegenden Plan gekennzeichnet und wird wie folgt begrenzt:

Im Norden durch die nördliche Grenze des Flurstückes 342 und den Kuhrietsbach tlw.,
im Osten durch die östlichen Grenzen der Flurstücke 252 und 251,
im Süden durch die Wegeparzelle Flurstück 357 tlw.,

im Westen durch die westlichen Grenzen der Flurstücke 373, 337, 334 und 342.

Die angegebenen Flurstücke und Straßen liegen in der Flur 54, Gemarkung Ochtrup.

Der Flächennutzungsplan wird im Wege der Berichtigung angepasst.

Sachdarstellung:

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes mit dem wesentlichen Ziel, die gewerbliche Fläche zu erweitern, kann als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden, da die zulässige Grundfläche weniger als 20.000 m² beträgt. Der Flächennutzungsplan ist im Wege der Berichtigung anzupassen. Der Aufstellungsbeschluss vom 02.09.2020 im formalen Verfahren muss entsprechend aufgehoben werden.

Umweltrelevanz:

Mit dieser Planung wird nicht die Zulässigkeit von Vorhaben vorbereitet oder begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen. Es bestehen keine Anhaltspunkte für die Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 und 7, Buchstabe b, BauGB benannten Schutzgüter.

Haushaltsrechtliche Beurteilung:

Die Kosten des Bauleitplanverfahrens sowie die Kosten für etwaige Gutachten sind vom Antragsteller zu tragen.

Generationengerechtigkeit:

Die Erweiterung des vorhandenen Gewerbebetriebes ist für die Entwicklung vorhandener Gewerbebetriebe kommt allen Generationen zugute.

Anmerkung der Verwaltung:

Auf den Versand aller Anlagen in Papierform wird aus Umweltschutzgründen verzichtet. Die relevanten Unterlagen (Pläne, Berichte, Gutachten u.ä.) wurden der Vorlage im Internet beigefügt und stehen in der Sitzung zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Im Auftrage:

Korten